



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

M
European Commission
MARKT.DDG2.F.2
1049 BRUXELLES – BRUSSEL
BELGIEN

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 30 516 100 00
FAX +49 30 516 100 01
E-MAIL VIA3@bmf.bund.de
DATUM 3. August 2011

BETREFF **Bundesrepublik Deutschland – Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG im Hinblick auf Tätigkeiten der dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen, die über das Internet ausgeübt werden (CHAP 2011/01497)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 7. Juli 2011

GZ **VII A 3 - WK 5024/11/10004**

DOK **2011/0622863**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter

in Ihrem o. g. Schreiben bitten Sie um Darlegung, wie Deutschland die Vorgaben der Richtlinie 2005/60/EG insbesondere mit Blick auf die der Richtlinie unterliegenden Institute und Personen, die ihre Tätigkeit über das Internet ausüben, umsetzt.

Hierzu möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Artikel 2 der Richtlinie 2005/60/EG wurde in Deutschland durch § 2 des Geldwäschegesetzes (GwG), der die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten aufführt, umgesetzt. Die gemäß Kapitel II der Richtlinie 2005/60/EG von den Verpflichteten durchzuführenden Sorgfaltspflichten finden sich in den §§ 3 bis 7 GwG. § 3 Absatz 2 GwG führt die Fälle auf, in denen die (normalen) Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind und setzt damit Artikel 7 der Richtlinie 2005/60/EG um. Eine Ausnahme für Internettätigkeiten existiert insoweit nicht. Es ist daher unbeachtlich, in welcher Form oder auf welchem Weg ein Verpflichteter seine Tätigkeit ausübt. Wenn und soweit die in § 3 Absatz 2 GwG genannten Voraussetzungen vorliegen, hat der Verpflichtete unabhängig davon, ob die Geschäftsbeziehung via Internet oder über einen anderen Vertriebsweg eröffnet wurden, die jeweiligen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Entspre-

chendes gilt im Bereich der vereinfachten (§ 5 GwG) und verstärkten Sorgfaltspflichten (§ 6 GwG) sowie im Fall der Ausführung durch Dritte (§ 7 GwG).

Für Spielbanken gelten zusätzlich die Sonderregelungen gemäß § 3 Absatz 3 GwG, mit dem Artikel 10 der Richtlinie 2005/60/EG umgesetzt wurde. Soweit der Beschwerdeführer anführt, Online-Casinos seien vom Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes ausgenommen, ist darauf hinzuweisen, dass der Betrieb von Online-Casinos in Deutschland verboten ist. Dies ergibt sich aus § 4 Absatz 4 des Glückspielstaatsvertrags der Länder (vgl. Anlage), wonach das Veranlassen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten ist. Der Bereich des Glückspiels fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder, die sich im Wege des genannten Glückspielstaatsvertrags auf eine gemeinsame Regelung geeinigt und diese mittels Implementierung im jeweiligen Landesrecht verbindlich festgelegt haben.

Zuwiderhandlungen gegen das gesetzliche Verbot stellen gemäß § 284 des Strafgesetzbuchs einen Straftatbestand dar. Es wäre widersinnig und erübrigt sich daher, die geldwäsche-rechtlichen Anforderungen und Sorgfaltspflichten mit präventiver Wirkung auf einen gesetzlich verbotenen Bereich zu erstrecken.

Ich hoffe, hiermit Ihre Fragen umfänglich beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag 